



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer, A-1045 Wien  
Postfach 197

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter  
Fp 1147/84/DDr.H/Pe  
DDr. Hetl

(0222) 65 05  
4268 DW 10.4.1986

Datum

14.4.86

Vorfall 14.4.86 LwL

*H. Escher*

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung geändert wird (WIBO-Novelle 1986)

Sehr geehrter Herr Präsident !

Einem Ersuchen des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie entsprechend beeilen wir uns, Ihnen in der Anlage 25 Exemplare unserer zum obzitierten Gesetzentwurf an das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie abgegebenen Stellungnahme zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeskammer der Gewerbe

Bundeskammer der Gewerbe, A-1045 Wien  
Postfach 197

Ergeht an:

- |                                 |                                    |
|---------------------------------|------------------------------------|
| 1. alle Landeskammern           | 6. alle Mitglieder des Ausschusses |
| 2. alle Bundessektionen         | 7. Herrn Gen.Sekr.Stv.Dr.Reiger    |
| 3. RGp-Abteilung                | 8. Präsidialabteilung              |
| 4. Wp-Abteilung                 | 9. Presseabteilung                 |
| 5. Ref.f.Konsumgenossenschaften |                                    |

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0222) 65 05

Datum

Fp 1147/84/DDr.H/Pe  
DDr. Hetl

4268 DW

7.4.1986

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung geändert wird (WIBO-Novelle 1986)

In der Anlage übermittelt die Bundeskammer den Wortlaut ihrer in obiger Angelegenheit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie überreichten Stellungnahme vom 4. 4. 1986 zur gefälligen Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

1 Beilage



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeskammergebäude Bundeswirtschaftskammer

Bundeskammergebäude, A-1045 Wien  
Postfach 197

An das  
Bundesministerium für  
Handel, Gewerbe und Industrie

Stubenring 1  
1011 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
GZ 33.460/2-III/1/86 26.2.1986	Fp 1147/84/DDr.H/Dh. DDr.Hetl	4268 DW	4.4.1986

**Betreff**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung geändert wird (WTBO-Novelle 1986)

Zu dem uns mit do. Note vom 26.2.1986, GZ 33.460/2-III/1/86, übermittelten, hier am 14.3.1986 eingelangten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung geändert wird (WTBO-Novelle 1986) beehren wir uns, folgende Stellungnahme abzugeben:

Da der Entwurf in erster Linie dazu dient, Härtefälle zu beseitigen und Redaktionsversehen der letzten Novellierung zu bereinigen, werden keine Einwendungen dagegen erhoben.

Die in Aussicht genommene Novelle nehmen wir jedoch zum Anlaß auf folgendes Problem hinzuweisen:

In der kommenden Novelle zum Sparkassengesetz soll angeordnet werden, daß als Leiter der Prüfungsstelle nach Auslaufen der Übergangsbestimmungen nur mehr Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bestellt werden dürfen. Darüber hinaus sind auch bei den Genossenschaftlichen Prüfungsverbänden die Verbandsvorstände, soweit sie für die Revision zuständig sind, weitgehend Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Um zu ermöglichen, daß die Spitzenfunktionen auch aus dem bisherigen Angestelltenkreis

- 2 -

ergänzt werden können, ist es erforderlich, daß die Revisions-tätigkeit bei diesen Verbänden ebenfalls als gleichwertige Praxiszeit angerechnet wird.

§ 10 Abs. 1, der die zukünftige Anrechenbarkeit dieser Zeiten für die Steuerberaterfachprüfung regelt, ist daher wie folgt zu ergänzen:

"Für die Zulassung zur Fachprüfung für Steuerberater ist eine mindestens 4-jährige Tätigkeit als Berufsanwärter in einer Wirtschaftstreuhänderkanzlei oder als Revisor bei einem Genossenschaftlichen Prüfungsverband oder beim Sparkassen-Prüfungsverband erforderlich.

Weiters wäre im letzten Satz dieses Absatzes nach dem Wort "Berufsanwärter" einzufügen "oder als Revisor".

Auch im Abs. 2 des § 10 wäre nach dem Wort "Wirtschaftstreuhänderkanzlei" einzufügen "oder als Revisor bei einem Genossenschaftlichen Prüfungsverband oder beim Sparkassen-Prüfungsverband".

Die Ziffer 2 wäre zu streichen.

Wie erwähnt, werden im Hinkunft die Leiter der Prüfungsstelle beim Sparkassen-Prüfungsverband Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater sein. Derzeit ist aber diese Funktion nicht unter die vereinbarten Tätigkeiten nach § 34 WTBO gereiht, sodaß sich ein Widerspruch zum Sparkassengesetz ergibt.

§ 34 Abs. 3 lit. c sollte daher lauten:

"die Tätigkeit als Revisor in einem Prüfungsverband der Genossenschaften oder beim Sparkassen-Prüfungsverband, soweit sie als Mitglied des Verbandsvorstandes oder als Leiter der Prüfungsstelle oder in einer Stellung ausgeübt wird, die der eines zeichnungsberechtigten Vertreters gleichkommt.

- 3 -

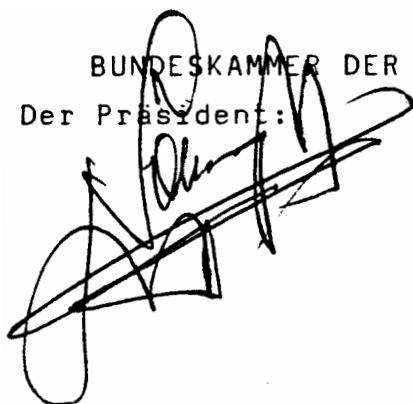
Im Hinblick darauf, daß durch die kommende Novelle zum Sparkassengesetz die vorgeschlagenen Änderungen der WTBO notwendig werden, erscheint es angebracht, schon im Zuge dieses Entwurfes die nötigen Anpassungen vorzunehmen.

Wir bitten daher um entsprechende Berücksichtigung.

Dem do. Wunsch entsprechend werden nach Vervielfältigung dieser Stellungnahme 25 Exemplare dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

